

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der
trixi® informationssysteme GmbH
Am Bahnhof 9
82216 Germerswang
(im Folgenden: Lizenzgeberin)

für Versicherungsvermittler (im Folgenden: Lizenznehmer)

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand des Vertrages ist der BU-Leistungsvergleich bestehend aus der BU-iv und der BU-Ampel Abkürzung im Folgenden: BU-Software, wenn beide Bestandteile gemeint sind.

sowie im Folgenden „iv“, für: iv-individualvereinbarung@.

Die Lizenzgeberin überlässt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der BU-Software.

(2) Die BU-Software kann als offline Software unter der Webseite www.trixi-iv.de (analog: www.ebig.de, www.individualvereinbarung.de) herunter geladen werden. Upgrades (neue Versionen) werden ebenfalls online zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage wird die BU-Software in besonderen Ausnahmefällen auf CD ausgeliefert. Die benötigten Zugangsdaten erhält der Lizenznehmer von der Lizenzgeberin auf Anfrage.

(3) Fordert der Lizenznehmer die „iv“ per Internet an, ohne dass die BU-Software auf dem Rechner des Lizenznehmers installiert und genutzt wird, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages ohne diejenigen, die die BU-Software betreffen.

§ 2 Mitgliedschaft / Partnerschaft mit unseren Kooperationspartnern

Voraussetzung für die Nutzung der BU-Software und die kostenfreie Anforderung der „iv“ ist die Partnerschaft des Lizenznehmers / Vermittlers (= Makler, Vertreter, Finanzdienstleister, Berater) mit einem Kooperationspartner, der von der Lizenzgeberin autorisiert ist. Es bestehen derzeit zwei Arten von Autorisierungen mit Kooperationspartnern. a) „unechter Pool“ Beispiel: trixi24 GmbH. Die Einreichung der Anträge sowie die Abrechnung erfolgt hierbei in der Regel durch und über den Versicherer. Der Lizenznehmer verfügt hier über direkte Anbindungen an die Versicherer mit direkten Courtagezusagen / Agenturverträgen und bleibt damit eigenständiger Vertragspartner des Produktgebers (Versicherers). In der Police des VN steht als Berater der Lizenznehmer. In der Police des VN steht hier der Lizenznehmer. b) „echter Pool“ Beispiel: Maxpool GmbH. Die Einreichung der Anträge sowie die Abrechnung erfolgt hierbei über den Pool. Der Lizenznehmer verfügt über keine direkte Anbindung an die Versicherer, sondern über eine Anbindung über bzw. mit dem Pool. Der Lizenzgeber verfügt hier über keine direkte Anbindung an den Produktgeber. In der Police des VN steht grundsätzlich als Berater der Name des Pools.

§ 3 BU-iv / iv-Anforderung

(1) Die BU-iv beinhaltet u.a. einen Leistungsvergleich in der Berufsunfähigkeitsversicherung mit Leistungsaussagen der teilnehmenden Versicherungsgesellschaften. Diese können mittels einer „iv“ Bestandteil der Police werden. In der BU-iv sind diejenigen Versicherungsunternehmen enthalten, die sich an der/den öffentlichen Ausschreibung(en) Bayerischer Rundfunk / ARD-„Ratgeber Geld“ trixi® beteiligen. Dabei werden regelmäßig alle Versicherungsunternehmen angeschrieben und können jederzeit an dem Leistungsvergleich teilnehmen. Versicherungsunternehmen, die ihre Aussagen innerhalb der „iv“ als Bestandteil der Police akzeptieren, sind in der BU-iv grün hinterlegt. Versicherungsunternehmen, die den Fragenkatalog beantwortet haben, ihre Aussage aber nicht zum Bestandteil der Police machen, sind dagegen gelb bzw. orange markiert.

(2) Nach freiem Ermessen pflegt die Lizenzgeberin selbst Antworten von Versicherungsgesellschaften ein, die sich an der Ausschreibung nicht beteiligen (geplant ab 2010). Diese Leistung erfolgt freiwillig, so dass die Lizenzgeberin hierzu nicht verpflichtet ist. Diese Versicherungsunternehmen sind in der Software rot bzw. rosa markiert. Die Lizenzgeberin ist um ständige Aktualität und Richtigkeit der Informationen und Bewertungen bemüht, hierzu aber nicht verpflichtet.

(3) Bei den ausschließlich durch die Lizenzgeberin eingepflegten Antworten (rote Kennzeichnung), ist zu beachten, dass die Lizenzgeberin diese Antworten aus den Versicherungsbedingungen analysiert, interpretiert und bewertet. Trotz sorgfältiger Recherche erhebt die Lizenzgeberin keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und Informationen. Insbesondere wird daraufhin gewiesen, dass die Antworten und Bewertung, die anhand der Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft herausgelesen werden, den jeweiligen Fragen, Definitionen und Erläuterungen nicht entsprechen könnten. Die Nutzung der Informationen dient lediglich als Orientierungshilfe und erfolgt auf eigenes Risiko.

(3) Für Absatz 1 und 2 gilt, dass die „iv“ keine individuelle Beratung und Prüfung auf Eignung der Produkte für die spezielle Kundensituation ersetzen kann. Ist die ureigenste Tätigkeit des Beraters.

§ 4 BU-Ampel

(1) Die „BU-Ampel“ baut auf den „rechtsverbindlichen Leistungsaussagen“ der Ausschreibung trixi® auf (vormals in Kooperation mit ARD-„Ratgeber Geld“ / Bayerischer Rundfunk). Die BU-Ampel ermöglicht eine individuelle Filterung von Tarifen und Produkten, die in der BU-iv hinterlegt sind. Nach der Auswertung kann der Anwender in den verbleibenden Tarifen weitere Leistungskriterien nachlesen bzw. vergleichen. Zusätzlich dokumentiert die BU-Ampel während der Anwendung automatisch die Auswahl des Anwenders.

(2) Die angebotene BU-Ampel wird zunächst als Beta-Version zur Verfügung gestellt und ist noch nicht als endgültiges Produkt freigegeben. Aus diesem Grund können noch Fehler bzw. Unklarheiten enthalten sein. Auf § 13 wird verwiesen.

§ 5 iv-individualvereinbarung® (= „iv“)

(1) Soll eine „iv“ Bestandteil der Police werden, muss diese bei der Lizenzgeberin angefordert werden. Die „iv“ kann entweder aus der BU-Software heraus oder über das Internet (www.individualvereinbarung.de, www.trixi-iv.de) angefordert werden.

(2) Die „iv“, die individuell auf den Versicherungsnehmer ausgestellt wird, besteht aus einem Zertifikat und einem Fragen- und Antwortenkatalog des jeweiligen Versicherers.

a) Das von der Lizenzgeberin gegengezeichnete Zertifikat muss dem Versicherungsantrag beigelegt werden.

b) Im Versicherungsantrag muss unter „Besondere Bedingungen“ folgender Vermerk angefügt werden: „Es gilt die iv-Individualvereinbarung® trixi ® / Bayerischer Rundfunk in der bei Antragsstellung aktuellen Version.“ Bei Verwendung der KMU-„Tarife“ (derzeit nur mit Nürnberger) muss außerdem der Zusatz: „KMU-Produkt“ oder „KMU-iv“ vermerkt werden.

c) Der Fragen- und Antwortenkatalog (= „iv“) wird per E-Mail an den Lizenznehmer verschickt. Diese „iv“ muss der Lizenznehmer dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor der Abgabe seiner Willenserklärung aushändigen.

(3) Mit Abschluss des Versicherungsvertrages wird die „iv“ Bestandteil der Police, sofern die Versicherungsgesellschaft in der Police nichts Gegenteiliges vermerkt. Wird ein derartiger Vermerk von einem Lizenznehmer bemerkt, so ist dies grundsätzlich nicht statthaft. Es muss in diesen Fällen unverzüglich eine Meldung an die Lizenzgeberin.

Ein gesonderter Vermerk in der Police durch das Versicherungsunternehmen, wonach die „iv“ Bestandteil der Police geworden ist, ist nicht erforderlich. Die Lizenzgeberin weist darauf hin, dass die Versicherungsunternehmen nicht verpflichtet sind, einen Vertrag mit der „iv“ anzunehmen.

§ 6 Lizenzmodelle / Lizenzgebühr für die Nutzung der BU-Software

Für den Lizenznehmer stehen zwei Lizenzmodelle zur Auswahl:

(1) Kostenfreie Nutzung der BU-Software

Für die Nutzung der BU-Software ist keine Lizenzgebühr zu entrichten, wenn regelmäßig „iv`s“ (mindestens 6 in einem Jahr) bei der Lizenzgeberin angefordert werden. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist die BU-Software automatisch beim Ablauf der Version gesperrt. Will der Lizenznehmer die BU-Software weiterhin nutzen, muss er Rücksprache mit der Lizenzgeberin halten.

(2) Kostenpflichtige Nutzung der BU-Software

Der Lizenznehmer kann die BU-Software nutzen ohne eine bestimmte Anzahl an „iv`s“ anfordern zu müssen, wobei eine jährliche Lizenzgebühr von 720 Euro zzgl. MwSt. fällig wird. Bei Vertragsbeginn im Laufe eines Kalenderjahres fällt eine anteilige Gebühr an.

§ 7 Gegenfinanzierung/Schutzgebühr der „iv“

(1) Bei Neukunden fallen während der Testzeit von vier Wochen ab Mitteilung der Zugangsdaten durch die Lizenzgeberin keine Kosten für die BU-Software an.

(2) Für „iv`s“, bei denen eine ausreichende Gegenfinanzierung gewährleistet ist, werden keine Gebühren erhoben. In folgenden Fällen besteht eine Gegenfinanzierung:

a) Vereinzelte Versicherungsgesellschaften übernehmen die Kosten der „iv“.

b) Weiterhin fallen keine Gebühren an, wenn ein Maklerpool mit der Lizenzgeberin kooperiert und in jedem Einzelfall, für jede einzelnen „iv“ die Gegenfinanzierung übernimmt. Derzeit bestehen derartige Kooperationen beispielsweise mit der maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH sowie trixi24 GmbH. Voraussetzung für die Kostenfreiheit ist, dass der Antrag mit der „iv“ auch tatsächlich über einen der genannten Maklerpools eingereicht wird und eine vollständige Deckung der regulären Gebühr nach Absatz 4 gewährleistet ist.

(3) Schutzgebühr in Ausnahmefällen bzw. im Rahmen von Aktionen mit Medien.

Die Schutzgebühr für die Ausstellung einer angeforderten „iv“ beträgt 30 € zzgl. MwSt. pro „iv“. Bei dieser Schutzgebühr handelt es sich um eine Gebühr, die nicht die tatsächlichen Kosten deckt und deshalb nur in Ausnahmefällen gestattet werden kann. Ein Ausnahmefall liegt vor:

(4) Reguläre Gebühr für die Anforderung einer „iv“ durch einen Versicherungsmakler /-Vertreter
= 1/2 Gebühr (Mischfinanzierung)

Liegt kein Fall von Absatz 2 oder 3 vor, fallen pro „iv“ 80 € zzgl. MwSt. an.

Diese Gebühr wird ferner bei einer nicht ausreichenden Deckung oder einer (zunächst) nicht bekannten Gegenfinanzierung erhoben (siehe Absatz 2).

(5) Erfolgt die Anforderung einer „iv“ durch einen Versicherungsberater, werden pro „iv“ 160 € zzgl. MwSt. erhoben.

= 1/1 Gebühr (keine Möglichkeit einer Mischfinanzierung)

Es ist nicht bekannt, dass „Honorarberater“ (Berater gegen Honorar) oder Verbraucherzentralen mit ihren Beratern „die rechtsverbindlichen Leistungsaussagen der iv als Bestandteil der Police“ in der Beratung ihrer Kunden verwenden. Es gibt aus diesem Grunde aktuell keine Lizenz- bzw. Nutzungsverträge oder Nutzungsberechtigungen für diese beiden Beratergruppen.

(6) Sollte sich bei einer nachträglichen Kontrolle herausstellen, dass der Lizenznehmer gegen die Absätze 2 und 3 verstoßen hat, so dass eine Gegenfinanzierung oder eine Ausnahme nicht vorliegt, wird die entsprechende Gebühr, die aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten zu erheben gewesen wäre, in Rechnung gestellt.

(7) Kommt ein BU-Vertrag nicht zustande, dann wird eine entsprechende Gebühr in der Regel aus Kulanz storniert. Nach Erhalt der Rechnung hat der Lizenznehmer 14 Tage ab Zugang Zeit, der Lizenzgeberin mitzuteilen, welche „iv's“ storniert werden müssen. Nach Ablauf von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung wird keine Stornierung mehr vorgenommen. Ein Widerspruch zur entsprechenden Lastschrift ist ausdrücklich untersagt und stellt einen Verstoß gegen diese AGB dar. In der Regel wird in diesen Fällen eine Gutschrift über die entsprechende Gebühr erteilt.

(8) Die Einreichung von Anträgen mit „iv“ über einen (derzeit) „nicht autorisierten Pool“ (beispielsweise Aruna, Apella, ASC, Fonds Finanz Maklerservice ... u.s.w.) stellt einen Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen dar und führt unmittelbar zum Entzug der Lizenz. Die Einreichung von Anträgen mit „iv“ ist im Falle von Pools ausschließlich über die autorisierten Pools möglich.

§ 8 Fälligkeit/ Zahlungsmodalitäten/ Verzug

(1) Zahlung der „iv“ per Überweisung:

Alle anfallenden Gebühren werden mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Lizenznehmer gerät durch Erhalt einer Mahnung nach Fälligkeit oder ansonsten mit Ablauf von dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung in Verzug.

(2) Zahlung der „iv“ per Lastschrift:

Die Gebühr wird mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und vom Konto des Lizenznehmers abgebucht, sofern der Lizenznehmer der Lizenzgeberin eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt hat. Sollte eine Lastschrift nicht eingelöst werden oder widerspricht der Lizenznehmer der Lastschrift, gerät er in Verzug. Anfallende Rücklastschriften aufgrund verspäteter Mitteilung geänderter Bankverbindungen, mangels Deckung oder wegen Widerspruchs etc. gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Diese Kosten fallen nicht an, wenn der Lizenznehmer die Rücklastschrift nicht zu vertreten hat.

(3) Zahlung der BU-Software:

Fällt eine Lizenzgebühr gemäß § 6 Abs. 2 an, wird diese jährlich oder vierteljährlich zur Zahlung fällig. Zwingende Voraussetzung für eine vierteljährliche Zahlungsweise ist die Erteilung einer entsprechenden Einzugsermächtigung. Bei jährlicher Zahlungsweise kann der Lizenznehmer zwischen einer Zahlung auf Rechnung und einer Abbuchung wählen.

(4) Befindet sich der Lizenznehmer mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, so werden neue „iv`s“ erst wieder ausgestellt, wenn der Lizenznehmer den zur Zahlung ausstehenden Betrag beglichen hat. Überdies ist die Lizenzgeberin nach einer Abmahnung zur Sperrung des Zugangs und zur sofortigen Kündigung des Lizenzvertrages berechtigt.

§ 9 Pflichten des Lizenznehmers

(1) Für die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Endkunden benötigt der Lizenznehmer gemäß dem BDSG eine schriftliche Erlaubnis des jeweils Betroffenen. Durch die Eingabe personenbezogener Daten Dritter (insbesondere Endkunden) in der BU-Software oder bei der Anforderung der „iv“ [= iv-individualvereinbarung@] bestätigt der Lizenznehmer im Besitz einer Einwilligung des Betroffenen zu sein.

(2) Auf dem Zertifikat, das bei der Anforderung einer „iv“ ausgestellt wird, ist eine Datenschutzerklärung erhalten, die von dem Endverbraucher unterschrieben werden muss. Die Datenschutzerklärung muss derzeit nicht gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden. Hierzu versichert der Berater, dass die Datenschutzerklärung unterzeichnet ist, dass er diese zu treuen Händen verwaltet und sie auf erste Anforderung und unter Verzicht auf Einrede und Rückbehalt der berechtigten Stellen vorlegen wird.

(3) Es ist Aufgabe des Lizenznehmers, die gesetzlichen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten in ordnungsgemäßer Weise zu erfüllen. Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Beratung und Protokollierung seitens des Lizenznehmers.

§ 10 Laufzeit des Vertrages

(1) Der Vertrag kommt mit Installation der BU-Software, bzw. durch Absenden der iv-Anforderung an die Lizenzgeberin zu Stande.

(2) Nutzt der Lizenznehmer die BU-Software, gelten folgende Laufzeiten:

a) Im Falle der kostenfreien Nutzung nach § 6 Abs. 1 endet das Vertragsverhältnis, wenn die BU-Software nicht oder nicht bestimmungsgemäß genutzt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die BU-Software von dem Lizenznehmer deinstalliert oder von der Lizenzgeberin gesperrt wird sowie dann, wenn eine Version abgelaufen ist und keine neue Version aufgespielt wird.

b) Wählt der Lizenznehmer das Lizenzmodell nach § 6 Abs. 2, beträgt die Laufzeit des Vertrages mindestens ein volles Kalenderjahr. Der Vertrag kann erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des auf den Abschluss des Vertrages folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

(3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die auf dem Computer (Festplatte, austauschbare Speichermedien etc.) befindliche Software zu löschen.

§ 11 Weiterveräußerung und Weitervermietung

Der Lizenznehmer darf die BU-Software oder Kopien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin an Dritte weder weitergeben noch vermieten, noch als Affiliate oder auf irgend eine andere Art zur Verfügung stellen. Dritte sind auch Handelsvertreter (§ 84 ff. HGB) und Makler (§ 93 ff. HGB), die mit dem Lizenznehmer zusammenarbeiten.

§ 12 Programmänderungen

Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der BU-Software einschließlich einer Programmänderung für den eigenen Gebrauch ist zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung. Sofern die Handlung aus gewerblichen Gründen vorgenommen wird, ist sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms unerlässlich ist und die notwendigen Informationen auch nicht veröffentlicht worden und/oder sonst wie zugänglich sind.

§ 13 Pflichten des Lizenznehmers

(1) Es obliegt dem Lizenznehmer, jeweils die letzte, aktuelle Version der BU-Software zu verwenden. Um sicherzustellen, dass die aktuellste Version mit den neuesten Entwicklungen verwendet wird, ist in regelmäßigen Zeitabständen ein Update erforderlich. Die Software enthält daher einen Zeitschalter, der bei Überschreiten der vorgegebenen Frist die Software sperrt, wenn kein Update durchgeführt wurde. Über neue Updates wird der Lizenznehmer rechtzeitig per E-Mail informiert.

(2) Dem Lizenznehmer obliegt es, seine Eingaben bei der Anforderung einer „iv“ auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Die BU-Software dient als Hilfsmittel bzw. Orientierung und kann die beratende Tätigkeit eines Maklers nicht ersetzen. Vermittelt der Lizenznehmer einen Tarif, der anhand der BU-Software ausgewählt wurde, muss er sich über alle anderen Leistungsmerkmale und Einschränkungen, die nicht von der „iv“ erfasst sind, ausreichend informieren.

(4) Es ist Aufgabe des Lizenznehmers, die gesetzlichen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten in ordnungsgemäßer Weise zu erfüllen. Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Beratung und Protokollierung seitens des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer nutzt die BU-Software in eigener unternehmerischer Verantwortung.

§ 14 Mängelansprüche und Haftung bei Beta-Versionen

Die Beratungshilfe der BU-Ampel wird ständig erweitert. Es handelt es sich aktuell um eine Beta-Version, die in ihrem bestehenden Zustand und ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die BU-Ampel Fehler enthält, die auch zu Systemstörungen führen können oder dass nicht alle Funktionen, für die das Programm bestimmt ist bzw. entwickelt wurde, tatsächlich zur Verfügung stehen. Zudem kann derzeit trotz intensiver Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Filter aufgrund fehlerhafter Verknüpfung mit den Aussagen der „iv“ falsche Ergebnisse hervorruft. Diese Versionen sind nur zu Testzwecken zu verwenden. In diesem Sinne haftet die Lizenzgeberin nicht, abgesehen von der Haftung für eigenes grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz.

§ 15 Mängelansprüche und Haftung bei unentgeltlicher Überlassung

Nutzt der Lizenznehmer die BU-Software unentgeltlich, ist die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel im Hinblick auf die unentgeltliche Überlassung auf den Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln beschränkt. Die sonstige Haftung der Lizenzgeberin beschränkt sich im Hinblick auf die unentgeltliche Überlassung auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Mängelansprüche und Haftung bei entgeltlicher Überlassung

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Stand der Technik Mängel unter allen Anwendungsbedingungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

(2) In der BU-Software sind diejenigen Versicherungsunternehmen enthalten, die sich an der/den öffentlichen Ausschreibung(en) Bayerischer Rundfunk / ARD-„Ratgeber Geld“ trixi® beteiligen. Die Anzahl der teilnehmenden Versicherer kann variieren. Es werden stets alle der Lizenzgeberin bekannten BU-Versicherer angeschrieben und zur Teilnahme aufgefordert. Ob eine Versicherungsgesellschaft an der Ausschreibung teilnimmt, liegt ausschließlich in der Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Gesellschaft, ohne dass die Lizenzgeberin hierauf Einfluss nehmen kann. Es stellt daher keinen Mangel der BU-Software dar, wenn Versicherer sich nicht oder nicht mehr an der Ausschreibung beteiligen.

(3) Bei Versicherungsgesellschaften, dessen Antworten durch die Lizenzgeberin aus den Versicherungsbedingungen selbst gegeben werden, wird auf § 3 Absatz 2 verwiesen.

(4) Fehler in der BU-Software hat der Lizenznehmer der Lizenzgeberin umgehend mitzuteilen. Er wird dabei die Hinweise der Lizenzgeberin zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegende, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an die Lizenzgeberin weiterleiten. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. anhand von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben nicht aufgezeigt werden kann. Mängel werden von der Lizenzgeberin nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Lizenznehmer innerhalb angemessener Zeit behoben.

(5) Jegliche Mängelrechte sind ausgeschlossen für Folgen, die durch von dem Lizenznehmer oder einem Dritten vorgenommene Änderungen oder durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung der BU-Software entstanden sind, es sei denn, der Lizenznehmer weist im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass die Änderungen oder Eingriffe für den Mangel nicht ursächlich waren.

(6) Der Lizenznehmer darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Lizenzgebühr durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(7) Die Lizenzgeberin schließt ihre Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien, Arglist oder Bundesdatenschutzgesetz betreffen oder sofern keine Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Lizenzgeberin maximal begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden und nur für solche Schäden, die die Lizenzgeberin oder ihre Erfüllungsgehilfen oder leitenden Angestellten in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben. Eine verschuldensunabhängige Garantiehafung wird nicht übernommen.

(8) Die Lizenzgeberin haftet nicht für Zugangsstörungen zu der Internetplattform, insbesondere nicht für Ausfälle aufgrund von Wartungsarbeiten oder aus Gründen, die nicht zum Betriebsbereich der Lizenzgeberin gehören sowie aufgrund höherer Gewalt, es sei denn, der Ausfall beruht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Lizenzgeberin. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Wassereintritte, Stromausfälle, Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der Lizenzgeberin nicht zu vertretende Umstände. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Gerichtsstand

(1) Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

(2) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

(3) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Fürstentum als Gerichtsstand vereinbart.

Germerswang, 15. April 2010